

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 2002, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Steiermärkische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Stmk. BO 2002).

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 135/1999, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausübung des Taxigewerbes, des Mietwagengewerbes mit PKW und des Gästewagengewerbes mit PKW für Unternehmen mit einem Standort im Land Steiermark hinsichtlich

1. der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für Zwecke des Fremdenverkehrs und
2. der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind unbeschadet der bundeseinheitlichen Vorschriften über gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs zu beachten.

2. Abschnitt Fahrzeuge

§ 2

(1) Unbeschadet der kraftfahrrechtlichen Vorschriften dürfen bei der Ausübung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe nur Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne des KFG 1967 (im folgenden als „Fahrzeuge“ bezeichnet) verwendet werden, deren Bau, Einrichtung und Ausrüstung den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die für die Benützung durch die Fahrgäste bestimmten Einrichtungen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, die Verglasung darf keine wesentlichen oder sichtbehindernden Schäden aufweisen.

Die Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse innen und außen sauber sein. Aschenbecher sind durch regelmäßige Entleerung stets benützbar zu halten.

Bei den für die Fahrgäste bestimmten Sitzplätzen ist, sofern sie nach kraftfahrrechtlicher Anordnung mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sind, Sorge zu tragen, dass sich die Sicherheitsgurte stets in einwandfreiem Zustand befinden.

(3) Die Fahrzeuge müssen mit einem bereiften, funktionstüchtigen und nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften (§ 4 KDV 1967) entsprechenden Ersatzrad ausgestattet sein.

(4) Für Schülertransporte im Sinne des § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 (Pflichtschüler, Kindergartenkinder, schulpflichtige Zöglinge von Jugendfürsorgeanstalten) dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die eine Alarmblinkanlage (§ 19 Abs. 1 a KFG 1967) aufweisen. Diese muß eingeschaltet sein, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler aus- und einsteigen.

An diesen Fahrzeugen müssen vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte die im Verkehrszeichen nach § 50 Z. 12 StvO 1960 ersichtliche Darstellung mit einer Höhe von 200 mm zeigt. Bei anderen als Schülertransporten sind diese Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Schülertransporten (§ 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967) müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden.

(5) Die Fahrzeuge müssen mit einem funktionierenden Wegstreckenmesser (§ 24 Abs. 2 KFG 1967) ausgerüstet sein.

(6) Die Fahrzeuge müssen bei niedrigen Temperaturen ausreichend beheizt werden.

3. Abschnitt Fahrbetrieb

§ 3

Die im Fahrdienst tätigen Personen haben im Fahrdienst einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und diesen auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Diesen Abdruck der Verordnung hat der Gewerbeinhaber dem Lenker zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die im Fahrdienst tätigen Personen haben sich während des Fahrdienstes **besonnen, rücksichtsvoll und höflich** zu verhalten.

§ 5

(1) Dem Lenker eines Fahrzeuges ist untersagt, im Fahrdienst während der Fahrt zu rauchen.

(2) Im Fahrdienst von Schülertransporten ist in den hierfür verwendeten Fahrzeugen das Rauchen nicht gestattet.

§ 6

Nach Beendigung der Fahrt hat der Lenker festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Zurückgebliebene Gegenstände sind bei der nächsten Polizei- oder Gendarmerie-dienststelle abzugeben.

II. Besondere Bestimmungen für das Taxigewerbe

1. Abschnitt Fahrzeuge

§ 7

Im Taxigewerbe dürfen nur Fahrzeuge in Verwendung genommen werden, wenn die zuständige Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW bestätigt, dass sie auch den in den §§ 8 – 17 angeführten Voraussetzungen entsprechen.

§ 8

Das im Taxigewerbe verwendete Fahrzeug (Taxifahrzeug) muss mindestens vier Türen haben und für mindestens 4 Personen abgesehen vom Lenker kraftfahrrechtlich zugelassen sein. Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht sein, sofern sie einen bequemen Ein- und Ausstieg sowie Zugang zu den einzelnen Sitzreihen gewährleistet.

§ 9

(1) Die Sitze und ihre Befestigungen müssen so ausgeführt sein, daß sie allen im Betrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind.

(2) Der freie Kopfraum über den Sitzen muss so bemessen sein, dass die zu befördernden Personen bequem aufrecht sitzen und während der Fahrt nicht gefährdet werden können.

§ 10

Der Fahrgastraum muß mit einer ausreichenden Innenbeleuchtung ausgestattet sein.

§ 11

Der Fahrgast muss sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können.

§ 12

Taxifahrzeuge müssen mit einer vom Lenkerplatz aus einschaltbaren Anlage von deutlich wahrnehmbaren optischen und akustischen Notzeichen ausgestattet sein

§ 13

(1) Taxifahrzeuge müssen durch ein innen ausreichend beleuchtbares, gut sichtbares Schild mit der vorne wahrnehmbaren Aufschrift „ T a x i „ (mind. 180 mm x 100 mm) gekennzeichnet sein, das jedoch nicht blenden darf. Die Beleuchtung des Schildes muss mit weißem oder gelbem Licht erfolgen. Das Schild ist zu beleuchten.

(2) Ist das Taxifahrzeug besetzt oder außer Betrieb, muss die Beleuchtung des Schildes ausgeschaltet sein.

(3) Erreicht das Taxifahrzeug den Bestellort und ist der Besteller noch nicht anwesend, kann zum besseren Erkennen des Fahrzeuges das Licht im Schild bis zum Einlangen des Bestellers eingeschaltet werden.

(4) Die Kennzeichnung des Schildes darf durch andere Aufschriften oder durch Bemalung nicht beeinträchtigt werden.

§ 14

(1) Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen, deren kraftfahrbehördliche Zulassung nicht auf den Gewerbetreibenden lautet oder deren Zulassung nicht für den Betrieb des Gewerbetreibenden erfolgte, ist nur vorübergehend und nur unter Einhaltung der in §§ 8 bis 13 angeführten Voraussetzungen hinsichtlich Größe, Ausstattung, Zustand und Kennzeichnung der Fahrzeuge erlaubt.

(2) Die Kennzeichentafeln des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle ein Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Straßenaufsicht vorzuweisen.

§ 15

In den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz und Leoben ist ein beleuchtbarer Fahrpreisanzeiger zu verwenden, der nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeicht sein muß.

§16

(1) An den Taxifahrzeugen sind die Preise an den beiden hinteren Seitenscheiben deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen.

Diese Preisauszeichnung hat zu enthalten:

- a) Den Grundpreis,
- b) den Streckenpreis,
- c) das Warteentgelt und
- d) den örtlichen Geltungsbereich der vorgenannten Preiselemente.

Ausnahmen vom ausgezeichneten Preis sind konkret anzuführen.

Die Preise sind in Euro und Cent anzuführen und sind einschließlich der Umsatzsteuer auszuzeichnen.“

(2) Am Taxifahrzeug darf nur ein Preis ausgezeichnet sein und darf nur dieser Preis angewendet werden.

(3) Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers darf nur der ausgezeichnete Preis einprogrammiert sein.

Dies ist durch die ermächtigte Stelle des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und die zuständige Fachgruppe in der Wirtschaftskammer auf der Preisauszeichnung zu bestätigen.

(4) Dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist jederzeit Zugang zum Fahrpreisanzeiger zur Kontrolle der im Abs. 3, 1. Satz, genannten Übereinstimmung zugewähren.

(5) Auf Verlangen hat der Taxilenker Auskunft über die Fahrtstrecke und die Zeitdauer der Fahrt, den voraussichtlichen Fahrpreis und die Einrichtung des Fahrpreisanzeigers zu geben.

§ 17

(1) Im Taxifahrzeug ist ein Dienstbuch zu führen, das von der zuständigen Fachgruppe in der Wirtschaftskammer ausgegeben wird.

(2) In Fahrzeugen, in denen Fahrpreisanzeiger verwendet werden, hat der Taxilenker vor Dienstantritt folgende Daten im Dienstbuch einzutragen:

- a) Polizeiliches Kennzeichen
- b) Datum
- c) Vor- und Zuname des Lenkers
- d) Dienstbeginn
- e) Kilometer gesamt
- f) Kilometer besetzt
- g) Anzahl der Schaltungen
- h) Umsatz

(3) In Fahrzeugen ohne Fahrpreisanzeiger hat der Taxilenker vor Dienstantritt folgende Daten im Dienstbuch einzutragen:

- a) Polizeiliches Kennzeichen
- b) Datum
- c) Vor- und Zuname des Lenkers
- d) Dienstbeginn
- e) Tachostand Anfang

(4) Nach Dienstende hat der Taxilenker die betreffende Seite im Dienstbuch vollständig auszufüllen und zu unterfertigen, wobei der rechte Abschnitt zum Zwecke der Abrechnung beim Lenker verbleibt.

§ 18

(1) Im Fahrzeuginneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden eindeutig und gut lesbar ersichtlich zu machen.

(2) Der Platz der Unterbringung des Verbandzeuges ist deutlich zu kennzeichnen.

2. Abschnitt Fahrzeuglenker

§ 19

(1) Die im Fahrdienst des Taxigewerbes tätigen Personen (Taxilenker) müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen. Die Bekleidung hat bei Männern mindestens aus knielanger Hose und kurzärmeliger Oberbekleidung, bei Frauen mindestens aus knielangem Rock oder knielanger Hose und kurzärmeliger Oberbekleidung oder einem Kleid zu bestehen. Sportbekleidungen wie insbesondere Jogging- und Trainingsanzüge dürfen nicht getragen werden.

(2) Während des Fahrdienstes hat der Fahrzeuglenker den Taxilenkerausweis von außen deutlich sichtbar innerhalb der Windschutzscheibe anzubringen, wobei der Teil des Ausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf. Das Lichtbild gemäß Abs. 3 sowie Vor- und Zuname des Ausweisinhabers müssen jedenfalls erkennbar sein.

(3) Der im Abs. 2 bezeichnete Taxilenkerausweis hat ein an geeigneter Stelle anzubringendes Lichtbild des Ausweisinhabers (Passbild in Hochformat) zu enthalten, das die Identität des Inhabers zweifelsfrei erkennen lässt.

(4) Taxilenkerausweise, die bis zum 31. Dezember 2002 ausgestellt wurden, sind bis längstens 28. Feber 2003 im Sinne des Abs. 3 zu ergänzen.

3. Abschnitt Fahrbetrieb

§ 20

(1) Für das Taxigewerbe besteht in den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz und Leoben nach Maßgabe des ausgezeichneten Preises Beförderungspflicht, sofern nicht diese Verordnung einen Ausschluß von der Beförderung vorsieht.

Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn im Einzelfall durch die Erfüllung des Auftrages gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen würde.

(2) Hat der Taxilenker bei Erhalt seines Fahrauftrages oder während der Fahrt hinsichtlich der Sicherheit etwa im Hinblick auf die Tageszeit, das Fahrziel oder die Fahrtstrecke Bedenken, so kann er die Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen.

(3) Personen, die im Fahrzeug rauchen, obwohl das Fahrzeug auf den Außentüren als „Nichtraucher-Taxi“ deutlich gekennzeichnet ist, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 21

(1) Der Taxilenker hat den kürzestmöglichen Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(2) Ist auf Grund der bestehenden oder der zu erwartenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse anzunehmen, dass die Wahl einer anderen Fahrtstrecke als des kürzest-möglichen Weges zum Fahrziel für den Fahrgast preislich oder zeitlich günstiger ist, hat der Lenker des Taxifahrzeuges den Fahrgast hierüber zur Bestimmung der Fahrstrecke zu informieren.

§ 22

Andere Personen - ausgenommen bei platzweiser Vergabe der Sitzplätze - dürfen nur mit Zustimmung des auftraggegebenen Fahrgastes mitbefördert werden.

§ 23

Der Taxilenker hat dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich zu sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendige Hilfestellung zu geben.

Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Fenster und ein allenfalls vorhandenes Schiebedach zu öffnen oder zu schließen, wobei auf die Gesundheit des Lenkers Bedacht zu nehmen ist.

§ 24

(1) Jeder Taxilenker hat soviel Wechselgeld mit sich zu führen, dass er auf eine Geldnote von 50 Euro herausgeben kann, die ihm zur Bezahlung des Fahrpreises übergeben wird.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Rechnung auszufolgen, in die das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges einzutragen ist.

§ 25

(1) Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers (§15) muss dieser während der Beförderung ununterbrochen eingeschaltet sein.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht verlangt werden.

(3) Der Fahrgast muss den Fahrpreisanzeiger jederzeit unbehindert ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(4) Mit Taxifahrzeugen, deren Fahrpreisanzeiger gestört ist, dürfen Fahraufträge nicht übernommen und Standplätze nicht bezogen werden.

4. Abschnitt Standplätze

§ 26

(1) In Gemeinden, in denen Standplätze für das Taxigewerbe verordnet sind (§ 96 Abs. 4 StVO 1960), dürfen Taxifahrzeuge, sofern besondere straßenpolizeiliche Anordnungen nicht anderes verfügen, nur auf diesen Plätzen auffahren.

(2) Anlässlich der Abhaltung von Großveranstaltungen dürfen Taxifahrzeuge mit einem Standort in dem politischen Bezirk, in dem die Veranstaltung stattfindet, unbeschadet der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auch außerhalb von Standplätzen angeboten werden.

§ 27

(1) Das Parken oder Aufstellen von Taxifahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Standplätze ist unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften und des § 27 Abs. 2 gestattet, wenn

- a) der Fahrpreisanzeiger auf Warteentgelt geschaltet ist oder
- b) das Fahrzeug bereits besetzt ist oder
- c) das Fahrzeug als „Außer Dienst“ gekennzeichnet ist.

(2) Außer Fahrdienst befindliche oder besetzte Taxifahrzeuge dürfen auf Standplätzen nicht abgestellt werden.

(3) Ein Taxifahrzeug befindet sich nicht im Fahrdienst, wenn eine Tafel mit der gut lesbaren Aufschrift "Außer Dienst" im Fahrzeug von außen deutlich und gut sichtbar angebracht wird.

§ 28

Der Lenker ist berechtigt, Fahrgäste aufzunehmen, die ihn bei der Fahrt zu einem Standplatz anhalten.

§ 29

(1) Das Bereithalten der Taxifahrzeuge ist nur innerhalb der Gemeinde des Standortes der Taxikonzession zulässig.

(2) Sind in einer Gemeinde Standplätze vorhanden, gilt in der Gemeinde der Grundsatz der freien Standplatzwahl.

(3) Auf den Standplätzen sind freie Taxifahrzeuge nach der Zeit der Ankunft den vorhandenen Fahrzeugen anzureihen und nach Möglichkeit so aufzustellen, dass ohne Rückwärtsfahren und ohne Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs aus der Reihe herausgefahren werden kann.

(4) Die Einschränkung nach Abs. 1 gilt wechselseitig nicht in den Gemeinden Graz und Feldkirchen bei Graz.

§ 30

Fährt ein Taxifahrzeug vom Standplatz weg, haben die übrigen Fahrzeuge anzuschließen; an nicht angeschlossenen Fahrzeugen kann vorbeigefahren werden.

§ 31

(1) Die Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge haben diese stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein (Fahrbereitschaft).

(2) Der Fahrgast kann ein beliebiges Taxifahrzeug wählen.

III. Besondere Bestimmungen für das Mietwagengewerbe mit Pkw

§ 32

(1) Für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 14, 17, 18, 23, und 24 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen; insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern, Leuchten oder Fahrpreisanzeigern nicht gestattet.

(3) Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (Betriebsstätte) des Gewerbebetriebes oder an dem Ort erfolgen, der auf Grund einer in der Wohnung des Gewerbetreibenden oder am Standort des Gewerbebetriebes eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgesehen ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit Funk oder Autotelefon ausgestattet sind. Mietwagen müssen nach Beendigung des Auftrages wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbeinhabers zurückkehren.

Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine am Betriebsstandort oder in der Wohnung des Gewerbeinhabers eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.

IV. Besondere Bestimmungen für das Gästewagengewerbe mit Pkw

§ 33

(1) An Fahrzeugen, die im Rahmen eines Gästewagengewerbes eingesetzt werden, muss hinten am Fahrzeug eine grüne quadratische Tafel, Klebefolie oder Aufschrift von 150 mm Seitenlänge mit einer 10 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 75 mm in schwarzer Schrift den Buchstaben „G“ zeigt.

(2) Das Anbringen von Tafeln, Zeichen oder bildlichen Darstellungen an Kraftfahrzeugen, die mit der Tafel nach Abs. 1 leicht verwechselt werden können, sind unzulässig.

V. Strafbestimmungen

§ 34

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1 Z. 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes von der Behörde zu bestrafen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Juni 2000, kundgemacht in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für Steiermark“, Stück 25, geändert durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. November 2001, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“, Stück 46, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:

Paierl